

Infrastrukturreglement

gültig ab 01.01.2021



Der Bau der Reithalle im Jahr 1982 wurde zum grössten Teil durch den Verkauf von Vorzugs- und Gönner-Anteilscheinen finanziert.

Der Bau des Allwetterplatzes im Jahr 2000 wurde mit Anteilscheinen finanziert.

2018 hat der Reitverein die Parzelle OH3796 gekauft. Damit erlischt der Baurechtsvertrag mit dem Kanton Zürich und die Gültigkeit sämtlicher, damit verknüpften Hallenanteilscheinen.

Allgemeines

Das Infrastrukturreglement behandelt Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder des Reitvereins Stammheimertal sowie aller übrigen Benutzer der Infrastruktur.

Grundlage für dieses Infrastrukturreglement bilden die Statuten des Reitvereins Stammheimertal. Junioren-, Ehren-, Frei- und Gastmitglieder sind den Aktivmitgliedern bezüglich den Bedingungen der Infrastrukturnutzung gleichgestellt.

Benutzung

In den nicht reservierten Stunden stehen Halle und Allwetterplatz grundsätzlich für individuelles Reiten den Aktivmitgliedern zur Verfügung. Diese sind - ausser bei Beanspruchung durch den Verein - täglich ab 19.00 Uhr garantiert. Ebenfalls werden keine Reservationen für Einzelstunden für Samstag und Sonntag angenommen. Reservierte Stunden können dem Vierteljahresprogramm entnommen werden. Der Vorstand entscheidet über Benutzung durch andere Personen.

Eine kommerzielle Nutzung der Infrastruktur durch Vereinsmitglieder ist nicht gestattet.

Während fester Vermietung der Infrastruktur, haben andere Benutzer kein Zutrittsrecht.

Der Springplatz Schelmengrube steht allen Aktivmitgliedern mit ihren eingelösten Pferden für Halle und/oder Allwetterplatz zur Verfügung. Freigabe und Sperrung werden auf der Homepage publiziert. Die Benutzung des Springplatzes ist bei geschlossener Schranke nicht zulässig.

Für alle durch den Verein organisierten Reitausbildungen gilt Helmpflicht. Für Minderjährige ist das Tragen eines Helms obligatorisch.

Die Benutzung der Infrastruktur erfolgt auf eigenes Risiko. Seitens des Vereins besteht keine Haftung.

Parkplatz

Als Parkplatz gelten die befestigten Flächen vor und entlang der Reithalle. Der Wendepplatz hinter der Halle ist freizuhalten. Der Halleneingang ist auf seiner ganzen Breite frei zu halten.

Schlüssel

Jedes Aktivmitglied mit einer Jahrespauschale oder Anteilschein hat Anspruch auf einen Schlüssel gegen Leistung eines Depots.

Tarife

Die Tarifordnung regelt sämtliche finanziellen Verpflichtungen und dient der Finanzierung und dem Unterhalt der gesamten Infrastruktur.

Über die Höhe der Tarife entscheidet auf Antrag des Vorstands die Generalversammlung.

Die Tarife sind der Tarifordnung zu entnehmen.

Besondere Bestimmungen

Jeder Benutzer hat sich vor dem Betreten der Infrastruktur (Halle und Allwetterplatz) im Journal einzutragen.

Die allgemeinen Reitbahnregeln sind einzuhalten.

Die Benützung der Halle mit Kutschen ist untersagt, ausgenommen sind Kurse und Veranstaltungen. Die Benützung der übrigen Anlagen mit Kutschen ist erlaubt.

Für Hunde gilt Leinenpflicht auf der ganzen Anlage.

Vor dem Verlassen der Reithalle bzw. des Allwetterplatzes sind die Hufe auszuräumen.

Pferdeäpfel sind auf der ganzen Anlage bei Verlassen zu entfernen und die Karette zu leeren.

Nach der Benutzung sind Unebenheiten zu beheben.

Alle Benutzer sind verpflichtet die Infrastruktur verantwortungsbewusst und sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind im Journal einzutragen und dem Vorstand umgehend zu melden.

Der Benutzer ist für das Löschen sämtlicher Lichtquellen und das Schließen der Türe verantwortlich.

Nichtmitglieder und Passivmitglieder können die Halle/Allwetterplatz ausnahmsweise und nur in Begleitung eines Aktivmitgliedes benutzen. Diese Begleitperson ist für das Inkasso der Einzelbenutzungsgebühr, sowie für die Einhaltung der Infrastrukturordnung verantwortlich.

Anteilscheine

Anteilscheine mit Benützungsrchten des Allwetterplatzes (Herausgabe bei Bau des Allwetterplatzes); sind nicht übertragbar. Die Berechtigung gilt für zwei eigene Pferde, die dem Vorstand namentlich zu benennen sind. Anteilscheine mit Benützungsrchten werden keine mehr ausgegeben.

Die Benützungsrchte der Anteilscheininhaber können durch den Inhaber, seinen Ehepartner, seine Kinder sowie Personen, die ein Pferd des Inhabers arbeiten ausgeübt werden. Voraussetzung zur Ausübung der Benützungsrchte ist die Aktivmitgliedschaft. Andere Personen können ausnahmsweise und nur in Begleitung der benützungsberechtigten Person (Anteilschein/ Pauschale) die Anlagen benutzen. Diese ist für ordnungsgemäße Nutzung verantwortlich.

Einhaltung Infrastruktureglement

Das Infrastruktureglement stellt eine geordnete Infrastrukturnutzung sicher. Der Vorstand kann bei Zuwiderhandlungen gegen das Infrastruktureglement eine schriftliche Verwarnung erteilen und ein allfälliges Anlageverbot aussprechen sowie das Mitglied zum Passivmitglied erklären. Ein Anlageverbot berechtigt nicht zur Rückforderung der bereits bezahlten Benützungsgcbühr.

Inkrafttreten

Alle bisherigen Hallen-und Platzreglemente werden als ungültig erklärt. Infrastrukturtarife werden in der Tarifordnung geregelt.

Genehmigt durch die außerordentliche Generalversammlung vom 30.10.2020 (Inkrafttreten 01.01.2021).

Für den Reitverein Stammheimertal



Der Präsident
Philippe Keller



Die Aktuarin
Sibil Isenring

Oberstammheim, den 30.10.2020